

Satzung des Verbandes der Berliner Flüchtlingsheim-Betreiber e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 8. April 2016 in Berlin.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Selbstlosigkeit	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Organe des Verbandes	6
§ 7 Der Vorstand	6
§ 8 Mitgliederversammlung	7
§ 9 Beurkundung von Beschlüssen	9
§ 10 Aufwandsersatz	9
§ 11 Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung	9

Präambel

Die Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen ist eine gesellschaftlich verantwortungsvolle Aufgabe. Die Betreiber von Flüchtlingsunterkünften nehmen diese Aufgabe im Spannungsfeld von Politik, Verwaltung, Medien und Bürgerschaft wahr. Zur Wahrung ihrer Interessen, zur Darstellung ihrer Arbeit und damit zur Stärkung des Ansehens ihrer Branche wird der „Verband der Berliner Flüchtlingsheim-Betreiber e. V.“ gegründet.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Verband der Berliner Flüchtlingsheim-Betreiber“ (abgekürzt: VBFHB).
- (2) Er hat den Sitz in Berlin und wird in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit zu vertreten und zu fördern.
- (2) Der Verband hat insbesondere die Aufgabe,
 - (a) seine Mitglieder über wesentliche, die Branche betreffende Entwicklungen zu unterrichten,
 - (b) den Erfahrungsaustausch über gemeinschaftlich interessierende Fragen zu pflegen,
 - (c) politische Handlungsempfehlungen zu erarbeiten, um den reibungslosen Betrieb von Flüchtlingsunterkünften zu sichern,
 - (d) die Allgemeinheit über die Arbeit der Flüchtlingsheim-Betreiber zu informieren und damit das Ansehen der Branche zu stärken,
 - (e) gemeinsame Qualitätsstandards für den Betrieb von Flüchtlingsunterkünften zu entwickeln und diese intern und extern zu kommunizieren
 - (f) eine angemessene Vielfalt in der Betreiberlandschaft zu fördern und zu erhalten.
- (3) Zur Erfüllung seiner Ziele unterhält der Verband Beziehungen zu den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und anderen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet noch hat er die Aufgaben eines Kartells. Der Verband kann keine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder ausüben.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke oder für Zwecke, die den Zielen des Verbandes dienen, verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag an den Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Verband ist nicht verpflichtet, die Gründe einer etwaigen Ablehnung dem Antragsteller bekannt zu geben. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb von vier Wochen ab Zugang der ablehnenden Entscheidung in schriftlicher Form Berufung zur nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme.
- (3) Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede juristische Person des Privatrechts und des öffentlichen Rechts einschließlich Personengesellschaften werden, die eine Flüchtlingsunterkunft in Berlin betreibt.
- (4) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Bestrebungen des Verbandes gemäß seiner Satzung unterstützt und fördert und deren Mitgliedschaft zur Förderung des Verbandszwecks geeignet erscheint. Mitglieder im Sinne von §4 (3) können nicht zeitgleich außerordentliche Mitglieder werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres; die Kündigung muss mit einer Frist von zwei Monaten in Textform an den Vorstandsvorsitzenden erklärt werden.
 - b) durch Auflösung der Mitgliedskörperschaft oder durch Einstellung deren Geschäftstätigkeit auf dem Gebiet der Flüchtlingsunterbringung.

- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt. Eine Zuwiderhandlung liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Verbandsvermögens.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Allgemeines

- (1) Die Mitglieder haben im Rahmen des Verbandszwecks Anspruch auf Unterstützung, Beratung und Unterrichtung.
- (2) Jedes Mitglied hat die ihm aus der Zugehörigkeit zum Verband obliegenden Pflichten zu erfüllen. Diese ergeben sich insbesondere aus der Präambel, dem Leitbild und den im Verband vereinbarten Qualitätsrichtlinien.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder nehmen ihre Rechte in den Mitgliederversammlungen wahr. Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt und in ein Verbandsamt wählbar sind die bevollmächtigten Personen der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Bei Beschlussfassung kann nur eine bevollmächtigte Person die Rechte des betreffenden Mitglieds durch einheitliche Stimmabgabe wahrnehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Sie stellen insbesondere dem Verband alle benötigten Informationen zur Verfügung und gewähren Zutritt zu ihren Betriebsstätten, soweit nicht eigene schutzwürdige Belange entgegenstehen.
- (6) Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, das Verbandszeichen des VBFHB auf ihren geschäftlichen gedruckten und digitalen Medien zu verwenden, um damit auf ihre ordentliche Mitgliedschaft im VBFHB aufmerksam zu machen. Diese Berechtigung gilt grundsätzlich nur für die ordentlichen Mitglieder.

- (7) Außerordentliche Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

5.2 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge gemäß der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Für den Beschluss ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen zur Deckung besonderer Aufwendungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes Umlagen beschließen.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes erforderlich.
- (3) Für den Vorstand sind die bevollmächtigten Personen der ordentlichen Mitglieder wählbar. Aus jedem Mitglied kann nur jeweils ein Repräsentant gewählt werden. Hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes sind nicht wählbar.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind von der Mitgliederversammlung direkt und einzeln zu wählen, für die bis zu vier weiteren Vorstandsmitglieder ist eine Blockwahl zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (7) Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal im Monat statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, in Textform oder fernmündlich erklären. Schriftlich, in Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich oder in Textform niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (10) Das Mitglied, dem der Vorstandsvorsitzende angehört, gewährleistet die Räumlichkeiten und die technische Ausstattung der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (11) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Verbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Verbandes schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Verbandsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand

berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Verbandes sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Einrichtung von Ausschüssen
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f) Aufnahme von Darlehen ab EUR 10.000,
- g) Geschäfts- und Beitragsordnungen für den Verbandsbereich,
- h) Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Auflösung des Verbandes.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder.
- (6) Jedes Mitglied erhält eine Stimmenanzahl im Verhältnis zur Anzahl der in ihren Unterkünften vorgehaltenen Unterbringungsplätze. Dabei gilt die BUL-Unterbringungsliste des der Einladung zur Mitgliederversammlung vorangegangenen Monats als Berechnungsgrundlage. Jedes Mitglied erhält je angefangene 500 Bewohner eine Stimme. Über die Anzahl der Stimmen ist das Mitglied in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu informieren.
- (7) Stimmen eines Mitgliedes dürfen nur einheitlich abgegeben werden, ein Stimmen-Splitting ist nicht gestattet.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die vorliegende Satzung legt eine andere Regelung fest. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Außerordentliche Mitglieder können auf Antrag von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
- (10) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen oder redaktionellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufwandsersatz

Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

§ 11 Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes nach Abzug aller Kosten im Zusammenhang der Auflösung anteilig an die zum Zeitpunkt der Auflösung ordentlichen Mitglieder. Ein Anteil entspricht einer Stimme im Sinne von §8 (6).

Berlin, 8.4.2016, geändert durch Vorstandsbeschluss vom 13.5.2016

.....
Vorstandsvorsitzender

.....
Stellvertretender Vorsitzender

.....
Schatzmeister